

Beschluss Nr. 542/2024
Schwyz, 2. Juli 2024 / jh

Motion M 9/24: Fortschritt im Bildungswesen: Erziehungsrat aufheben
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 21. Mai 2024 haben Kantonsrat Sepp Marty und 15 Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Seit geraumer Zeit bestehen im Schwyzer Bildungswesen erhebliche Probleme. Besonders herausfordernd gestaltet sich derzeit die Rekrutierung und Bindung von Lehrkräften. Dieses Problem betrifft alle Kantone, jedoch erscheint es im Kanton Schwyz besonders akut. Die zeitnahe Umsetzung der vom Erziehungsrat präsentierten Massnahmen gilt jedoch als unrealistisch. Immer mehr Akteure äussern Kritik und zeigen sich mit dem aktuellen Vorgehen unzufrieden.

Wir stellen fest, dass die Steuerung im Schwyzer Bildungswesen ungenügend ist. Dies steht in wesentlichem Zusammenhang mit unseren Entscheidungs- und Vollzugsstrukturen. Das derzeitige System mit einem Erziehungsrat mit exekutiver Funktion ist unseres Erachtens der Hauptfaktor dafür, dass Anpassungen im kantonalen Bildungswesen sehr schwerfällig und unter grosser Unzufriedenheit der betroffenen Akteure erfolgen. Die Intransparenz der Entscheidungen des Erziehungsrates trägt weiter zu dieser Problematik bei. In der heutigen Bildungslandschaft wirkt das historisch gewachsene Gremium Erziehungsrat wie ein hinderlicher Fremdkörper.

Die Bundesverfassung legt fest, dass die Kantone für das Schulwesen zuständig sind und einen ausreichenden Grundschulunterricht sicherstellen müssen. Dieser Unterricht untersteht der staatlichen Leitung oder Aufsicht. In vielen Kantonen wird die Leitung und Aufsicht durch Erziehungsräte wahrgenommen. Dieser Umstand ist zurückzuführen auf einen Entscheid des Direktoriums der helvetischen Republik im Jahr 1798, der die Schaffung eines besonderen Erziehungsrates in jedem Kanton festlegte. Damit sollte den Bereichen Schule und Erziehung eine besondere Bedeutung verliehen und den Erziehungsräten eine von der Kantonsregierung unabhängige Rolle zugewiesen werden.

Der Erziehungsrat hat sich in vielen Kantonen bis heute erhalten. Allerdings ist er in einigen Kantonen nur noch in beratender Funktion tätig und wurde in einzelnen Kantonen vollständig aufgelöst. Im Kanton Schwyz verfügt der Erziehungsrat jedoch weiterhin über umfassende Kompetenzen. Gemäss Volksschulgesetz (SRSZ 611.210) ist der Erziehungsrat u.a. zuständig für:

- die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen*
- den Erlass der zum Vollzug des Volksschulgesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich der Regierungsrat ermächtigt ist.*
- Stellungnahmen zu Entwürfen der vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften, sofern sie pädagogisch bedeutende Fragen betreffen.*

Der Erziehungsrat wird im Kanton Schwyz vom Kantonsrat gewählt und besteht aus sieben bis neun von den politischen Parteien nominierten Mitgliedern. Von Amtes wegen übt der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bildungsdepartements das Präsidium aus.

Andere Kantone haben Reformen umgesetzt und damit die exekutive Funktion des Erziehungsrats abgeschafft. Auch der Schwyzer Kantonsrat hat mit Erheblicherklärung des Postulats P 8/23 seinen Unmut zu den Prozessen im Bildungsbereich zum Ausdruck gebracht. Dabei steht explizit nicht die personelle Zusammensetzung des Erziehungsrates im Fokus, sondern vielmehr die grundsätzliche Sinnhaftigkeit dieses Gremiums in unserem Bildungssystem.

Die Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Bildungsangebots ist und bleibt eine zentrale Staatsaufgabe. Dies bedingt aber auch, dass die Aufsicht und Steuerung des Bildungswesens zweckmässig geregelt sind. Eine naheliegende Lösung ist es, die bisherigen Kompetenzen des Erziehungsrates dem Regierungsrat bzw. dem Bildungsdepartement zu übertragen. So würden sich die Kompetenzen auch mit dem politischen Verantwortungsträger decken und die diesbezügliche Geschäftsführung des Regierungsrates und der Verwaltung würde wiederum der parlamentarischen Oberaufsicht unterliegen. Ein Erziehungsrat, eine Kommission oder ein Beirat kann zur Einbindung der fachlichen und kommunalen Perspektiven allenfalls als beratendes Organ eingesetzt werden.

Antrag:

Wir verlangen vom Regierungsrat, eine Vorlage zu erarbeiten, mit der ein Systemwechsel zur Aufhebung des Erziehungsrates bestmöglich realisiert werden kann. Er soll dabei vergleichbare Reformen in anderen Kantonen sowie die Vor- und Nachteile eines Systemwechsels aufzeigen.»

2. Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion M 9/24 greift inhaltlich weitgehend dieselbe Thematik auf wie das Postulat P 8/23 «Auslegeordnung zur Verbesserung der Prozesse im Bildungsbereich», welches vom Kantonsrat an der Sitzung vom 21. Februar 2024 erheblich erklärt wurde. Vorgebracht wird eine gewisse Unzufriedenheit mit dem politischen Zusammenspiel zwischen Erziehungsrat, Regierungsrat und dem Parlament.

Während jedoch das Postulat P 8/23 eine ergebnisoffene Auslegeordnung fordert, verlangt M 9/24 konkret die Abschaffung des Erziehungsrates und somit eine Übertragung seiner bisherigen Kompetenzen auf den Regierungsrat bzw. das Bildungsdepartement.

Da der Regierungsrat mit der Erheblicherklärung des Postulats P 8/23 ohnehin aufgefordert ist, mögliche künftige Organisationsformen des Erziehungsrates (bis hin zur Abschaffung desselben) zu prüfen, ist es angezeigt, das Anliegen der vorliegenden Motion mit in diese Auslegeordnung einzubeziehen. Um dem Kantonsrat letztendlich grösstmögliche Entscheidungsfreiheit unter Kenntnis der verschiedenen Optionen zu gewähren, wird jedoch vorgeschlagen, die vorliegende Motion in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 9/24 in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Erziehungsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber